

## **OLG Frankfurt, Urteil vom 20.12.2011, Az.: 9 U 60/11:**

- Zu den Anforderungen an ein Sachverständigengutachten, das zum Beweis der Behauptung eingeholt wird, von einem nahegelegenen Blockheizkraftwerk gingen Immissionen in Form von Brummtönen und Vibrationen aus, im Hinblick auf die Vorgaben der TA Lärm
- Der Beklagte eines Heizkraftwerks hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Anlage keine Immissionen ausgehen, die die Anwohner in unzulässiger Weise beeinträchtigen
- Bei der Regelung in Nebenpunkt 7.3 der TA Lärm in Bezug auf die Ermittlung der Pegeldifferenz handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Erwähnung; Pegeldifferenz kleiner als 20 dB
- 4-Schritt-Verfahren (Müller-Wiesenhaken/Kubicek, tieffrequenter Schall als zu bewältigender Konflikt u. a. bei der Genehmigung von Biogasanlagen und Blockheizkraftwerken in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung, ZfBR 2011, 217, 219)

Das OLG Frankfurt hatte über Vibrationen und Brummtongeräusche eines Blockheizkraftwerks zu entscheiden. Die Vorinstanz hatte die Klage der betroffenen Klägerin abgewiesen. Das OLG Frankfurt hob diese Entscheidung auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Es führte aus, dass das eingeholte Sachverständigengutachten als auch die Erläuterungen des Sachverständigen nicht ausreichend seien, da diese an folgenden Mängeln litten:

Zwar habe der Sachverständige Messungen durchgeführt mit ausgeschalteter Anlage und „im sog. Schornsteinfegerbetrieb“ eingeschalteter Anlage. Den Abweichungen der Werte der beiden Betriebszustände habe der Sachverständige jedoch unverständlicherweise keine Bedeutung beigemessen. Mögliche Ursache des von der Klägerin behaupteten Geräusches könnte auch die Netzpumpe der Anlage sein, die während beider Vergleichsmessungen mitgelaufen war. Es blieb unklar, inwieweit die Netzpumpe Auswirkungen auf die Pegeldifferenz haben könnte. Das Gutachten gebe keine Auskunft darüber, wie lange die einzelnen Messungen gewesen seien und ob die Fenster des Raumes, in dem gemessen wurde, geschlossen waren, so wie dies aber erforderlich sei (Müller-Wiesenhaken/Kubicek, aaO). Der Sachverständige habe die Messung nur an einem festen Punkt im Haus der Klägerin

vorgenommen, nötig wäre jedoch die Messung an unterschiedlichen Punkten gewesen, da sich die Geräuschbelästigungen nach den Behauptungen der Klägerin auf das ganze Haus ausgewirkt hätten. Zudem habe der Sachverständige keine Langzeitmessung vorgenommen. Es könnte aber sein, dass das Geräusch, zum Beispiel durch eine dilatorische Fehlfunktion der Heizungsanlage, nur zeitweise auftrete. Soweit der Sachverständige eine Langzeitmessung mit dem Hinweis abgelehnt habe, er könnte über eine längere Zeitspanne andere Störgeräusche nicht ausschließen, könne dies die Notwendigkeit einer solchen Messung nicht ausschließen. Zum einen können anderartige Störgeräusche auch schon während der Kurzzeitmessungen auftreten, zum anderen sei nicht ersichtlich, warum es nicht möglich sein sollte, aufgezeichnete Störgeräusche, zum Beispiel das Geräusch vorbeifahrender Fahrzeuge später bei der Auswertung der Langzeitmessungen zu identifizieren und auszuschließen.

Es könne dem Landgericht nicht gefolgt werden, soweit dieses die Auffassung vertrat, der Vortrag der Klägerin, das Haus vibriere, sei unsubstantiiert und deshalb eine weitere Beweisaufnahme ablehnte. Die Klägerin habe bereits in der Klageschrift behauptet, das Heizkraftwerk verursache durch seinen Dauerbetrieb erhebliche, gelegentlich auch als Brummen zu vernehmende Vibrationen. Dieser Vortrag sei ausreichend, es sei denn man wollte ihn begründeter Weise als unglaubhaft und damit unbeachtlich bewerten. Dies sah das Oberlandesgericht Frankfurt nicht so. Es führt aus, dass tieffrequente Schallwellen außerhalb des menschlichen Hörbereichs wahrnehmbare Vibrationen (Infraschall) erzeugen (Wiesenhagen/Kubicek, aaO, 217f - mit weiteren Nachweisen). Dass diese Vibrationen „zwangsläufig“ zu einem objektiv wahrnehmbaren Wackeln von Einrichtungsgegenständen und ähnlichen Dingen führen, die dann auch in Form von Geräuschentwicklung (klirrendes Geschirr oder Ähnliches) wahrnehmbar wären, sei eine durch nichts belegte Spekulation des Landgerichts. Der Vorwurf des Landgerichts, dass dergleichen noch nicht einmal von der Klägerin dargelegt wurde, erweise sich angesichts des Umstands, dass diese Erscheinungen durch tieffrequente Schallwellen erzeugten Vibrationen auch nicht auftreten müssten, als haltlos. Insbesondere habe der Sachverständige überhaupt nicht nach tonlosen Vibrationen gesucht. Auch der Vortrag, die Vibrationen hätten zu Rissbildungen im Haus geführt, sei hinreichend präzise. Die Klägerin habe damit die Folgen der behaupteten Vibrationen aufzeigen wollen. Die von der Klägerin angebotenen Beweise seien vom Landgericht fälschlicherweise als unzulässige Ausforschung qualifiziert worden. Es läge somit eine mangelhafte Tatsachenfeststellung vor (Zöller-Heßler ZPO, 28. Auflage, § 538 Rn. 25ff.). Das Landgericht müsse nun erneut verhandeln und eine Ortsbesichtigung durchführen sowie die von der Klägerin genannten Zeugen vernehmen. Danach habe das Landgericht die Einholung eines Geräusch- und Schwingungsgutachtens zu veranlassen und den Sachverständigen

anzuweisen, die notwendigen Langzeitmessungen durchzuführen. Dabei sollte der auszuwählende Sachverständige in der Lage sein, Feststellungen darüber zu treffen, ob gegebenenfalls festgestellte Schwingungen tatsächlich tonlos sind. In rechtlicher Hinsicht wies das OLG Frankfurt darauf hin, dass der Abwehranspruch nach § 1004 BGB auf eine Beseitigung der von dem Heizkraftwerk ausgehenden Immissionen zu richten sei, zum Beispiel durch Dämmungsmaßnahmen.